

## Netzwerk Hessischer Erwerbsloseninitiativen und ver.di Landeserwerbslosenausschuss Hessen: **Tarifliche Bezahlung statt Arbeitsdienst!**

Wir, das Netzwerk hessischer Erwerbsloseninitiativen, lehnen sogenannte "Hilfe zur Arbeit" Maßnahmen (HzA) nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG) §19, Abs.2 (Variante 2) und nach BSHG § 20 grundsätzlich ab. Ebenso lehnen wir die im neuen Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II § 16) vorgesehene Fortschreibung und Verschärfung dieser Maßnahmen ab, denn die sogenannten "Arbeitsgelegenheiten" bedeuten nichts anderes als moderne Arbeitsdienste.

Wir sind gegen die sog. "Arbeitsgelegenheiten",

- weil sie zu einem Abbau qualifizierter, tariflich entlohnter und relativ sicherer Stellen beitragen und mithin der Arbeitsmarkt schrumpft;
- weil sie die regulär im öffentlichen Dienst oder bei sozialen Trägern Beschäftigten schwächen und deren Möglichkeit zur gewerkschaftlichen Einflußnahme aushebeln;
- weil Lohnfindungsprozesse im öffentlichen Dienst bittere Notwendigkeit sind;
- weil wir nicht der Ansicht sind, dass jede Arbeit besser als keine ist, denn Arbeit muss ein existenzsicherndes Einkommen erbringen;
- weil sie die Betroffenen stigmatisiert und Auswege aus der Erwerbslosigkeit versperrt;
- weil die Arbeitslosigkeit bekämpft werden muss - und nicht die Arbeitslosen!

Es gibt viele Gründe gegen den neuen Arbeitsdienst zu streiten. Aus Sicht der Betroffenen ist der Sachverhalt klar: Sie müssen arbeiten ohne dafür einen Lohn zu bekommen und ohne dass ihre berufliche Perspektive sich verbessert. Im Gegenteil: Je länger sie sich in entsprechenden Maßnahmen befinden, desto geringer wird ihre Chance auf einen regulären Arbeitsplatz. Erwerbslose und Beschäftigte haben gemeinsame Interessen. Deshalb fordern wir die Gewerkschaften auf, frühzeitig gegen diese Pläne anzugehen und ihr politisches Gewicht zu nutzen um neue Arbeitsdienste zu verhindern:

1. Die Personal- und Betriebsräte stellen sich gegen den neuen Arbeitsdienst und fordern reguläre Beschäftigungsverhältnisse auf Basis der Tarifverträge.
2. Im Bundessozialhilfegesetz werden der § 19, Abs.2 (Variante 2) und der §20 ersatzlos gestrichen.
3. Das *Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* muss zurück genommen werden.

**Gemeinsam gegen Lohndumping, Arbeitsdienst und prekäre Beschäftigung!**  
**Wir fordern den Deutschen Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen und ver.di Hessen auf, diese Position zu unterstützen.**

### **Hintergrund**

1. Es ist geplant, für 20 % der Langzeiterwerbslosen „Arbeitsgelegenheiten“ zu schaffen. Als Tätigkeiten werden genannt: Kinderbetreuung, Schulaufgabenhilfe, Arbeit in Pflegeheimen, im Garten- und Landschaftsbau, Bürohilfe, Archivhelfer, Handwerkerhelfer, Museumsaufsicht und vieles mehr. Es ist offensichtlich, dass dieser moderne Arbeitsdienst einen Angriff auf reguläre Beschäftigungsverhältnisse insbesondere im öffentlichen Dienst darstellt. Er zielt daher nicht nur auf Erwerbslose, sondern ist ein Vehikel zur Schwächung des öffentlichen Dienstes in seiner jetzigen Form. Als professionalisierter, in Form von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung organisierter und damit auch gewerkschaftlicher Einflussnahme zugänglicher öffentlicher Arbeitsbereich, wird er auf einen kleinen Kernbereich reduziert werden. Weite Bereiche der Daseinsvorsorge, eine Aufgabe der Kommunen, wird auf nicht entlohnte "Arbeitsgelegenheiten" abgewälzt werden.

2. Sogenannte "Arbeitsgelegenheiten" sind auch dann politisch abzulehnen, wenn diese Maßnahmen "freiwillig" in Anspruch genommen werden, denn unter den derzeitigen Bedingungen kann von freiem Einverständnis keine Rede sein. Was damit gemeint ist, ist "vorausseilender Gehorsam." Da klar ist, dass bei erfolgreichem Bemühen um eine reguläre Stelle eine Zuweisung erfolgen kann, werden einige Erwerbslose versuchen dieser zuvorzukommen. Dadurch erhoffen sie sich, die Willkür der Ämter zu mildern und einer Zuweisung zu entgehen, die den persönlichen Eigenschaften und Qualifikationen völlig widerspricht. Selbst wenn diese Strategie im Einzelfall den äußerst fragwürdigen Erfolg hat, die Drangsalierung zu mindern, ändert dies nichts am Zwangscharakter dieser Maßnahmen, sondern verschleiert diesen nur.

3. Daher ist jeder Versuch diese sogenannten "Arbeitsgelegenheiten" konstruktiv mitzugestalten, sowohl als individuelle Strategie wie auch als politisches Konzept abzulehnen. Jeder Versuch der Gestaltung beinhaltet zwangsläufig die Legitimation des Arbeitsdienstes. Setzt sich dieser moderne Arbeitsdienst durch, dann werden tariflich bezahlte Beschäftigte mit zum Arbeitsdienst Verpflichteten an einem Ort die gleiche Arbeit erledigen. Die Einen werden um ihre Jobs bangen; die Anderen werden nicht einsehen, warum sie keine Arbeitsverträge bekommen und somit immer dem Joch des Armenrechts unterworfen bleiben. Entsolidarisierung wird die zwangsläufige Folge sein. Arbeitsdienste vertiefen die Spaltung in „Arbeitsplatzinhaber“ und Erwerbslose.

4. Die Grundphilosophie hinter diesen sog. "Arbeitsgelegenheiten" lautet "jede Arbeit ist besser als keine Arbeit". Was derzeit im öffentlichen Dienst praktiziert wird, weist eine generelle Struktur auf. Anstatt Arbeitszeiten zu verkürzen, Mindestlöhne zu sichern und eine erträgliche Absicherung bei Arbeitslosigkeit zu erhalten und auszubauen, soll ein flächendeckendes Lohn-, Qualitäts- und Rechtsdumping betrieben werden. Diese sog. "Arbeitsgelegenheiten" sind daher auch kein Sprungbrett für einen besseren Job, sondern legen die dazu Verpflichteten auf diese Art der Arbeit fest und sorgen dafür, dass sie auf dem sonstigen Arbeitsmarkt keine Chance haben. Gleichzeitig werden durch diese Maßnahmen die noch vorhandenen Standards auf den sonstigen Arbeitsmärkten untergraben, wodurch insbesondere Beschäftigte im Niedriglohnsektor weiter unter Druck geraten. Dies kann nicht in unserem Interesse sein, wir müssen also zugleich die zu Grunde liegende Philosophie angreifen.

5. Damit ist aber auch schon das Argument zurückgewiesen, dass die sog. "Arbeitsgelegenheiten" dazu dienen sollen, Arbeitsunwillige abzuschrecken, staatliche Leistungen zu beziehen. Solange gar keine anderen Jobs angeboten werden, liegt genau hierin das Problem. Es ist offensichtlich, dass mit diesen Maßnahmen die Arbeitslosen anstelle der Arbeitslosigkeit bekämpft werden.

6. Auch die Behauptung, dass die neuen Arbeitsdienste qualifizierend wirken, den Arbeitslosen ermöglichen sollen ihr Qualifikationsniveau zu halten und somit die Voraussetzungen schaffen, bessere Jobs zu bekommen, ist irreführend. Erstens entstehen Jobs durch diese Maßnahmen nicht, sondern werden eher vernichtet. Zweitens besteht bei zwangsweiser Zuweisung die Gefahr der Stigmatisierung und der verschärften Ausgrenzung von Erwerbslosen. Diese Maßnahmen sind daher geeignet, Qualifikationen sogar zu vernichten. Die zum größten Teil nicht in der Person des Arbeitslosen liegenden Gründe für seine Arbeitslosigkeit werden wegdefiniert. Somit werden die (möglichen) negativen Folgen von Arbeitslosigkeit für die Betroffenen nicht gemildert, sondern verschärft.

## **Erläuterungen zu "Hilfe zur Arbeit"**

Beschreibung der aktuellen Situation  
und des politischen Hintergrunds

Seit März dieses Jahres haben verschiedene Sozialämter in Hessen ihre bisherige Linie verlassen und weisen nun verstärkt HZA-Maßnahmen auf Basis der Mehraufwandsentschädigung zu. Eine ähnliche Entwicklung ist der Tendenz nach auch in anderen Bundesländern erkennbar. In einigen Städten, die diese Maßnahmen seit langem anwenden, verändert sich ihr Charakter.

### Was ist HzA?

Das Kürzel HzA bedeutet "Hilfe zur Arbeit"; davon gibt es mehrere Varianten. Bei der Ersten werden sozialversicherte BShG-Stellen eingerichtet, daneben gibt es im Rahmen des BShG §19, Abs.2 (Variante 2) und des BShG § 20 auch die Möglichkeit, Arbeitsdienste anzuordnen. Bei dieser Form der HzA-Maßnahmen wird den zum Arbeitsdienst Verpflichteten eine bestimmte Stundenzahl auferlegt und der Sozialhilfe eine Mehraufwandsentschädigung hinzugefügt.

### Beispiel Darmstadt

Hier werden solche Maßnahmen schon seit längerem durchgeführt, doch nun verändert sich durch die neue Gesetzeslage ihr Charakter. In den letzten Jahren waren regelmäßig 20 bis 40 Sozialhilfebezieher/innen in unterschiedlichen Bereichen durchschnittlich 3 Monate auf dieser Basis tätig. Hausmeisterdienste, Reinigungsarbeiten und sonstige Helfertätigkeiten in kommunalen Dienststellen und Einrichtungen wurden so besonders kostengünstig durchgeführt. Explizit wurden diese Maßnahmen als „Vorschaltmaßnahmen“ vor einer bezahlten BShG-Stelle definiert. Es handelte sich also um eine besonders billige Probezeit, bevor dann kommunale Dienstleistungen über Sozialbudgets quer finanziert wurden. Wesentliche Motivation der Kommunen war die Einsparung von Sozialhilfe, da nach einem Jahr sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Nun laufen durch Hartz IV die bezahlten BShG-Stellen aus – dennoch sind auch weiterhin HzA-Maßnahmen nach Variante 2 angeordnet worden.

### Fallbeispiele aus Marburg:

Fall 1: Eine Praktikantin bei der Stadt Marburg bemüht sich um die Zuweisung einer BShG-Stelle. Ihre Vorgesetzte befürwortet dies, kann die Erfüllung gesetzlicher Kriterien nachweisen und beantragt eine solche Stelle. Statt dessen erhält die vorherige Praktikantin die Zuweisung einer HzA-Maßnahme nach BShG § 19, Abs 2 (Variante 2). Nun ist sie gesetzlich verpflichtet, 9 Monate wöchentlich 20 Stunden in der Stadtverwaltung zu arbeiten. Dafür bekommt sie einen Zuschlag von 25% des Regelsatzes der Sozialhilfe, also 74,25 Euro zusätzlich. Sie bekommt also eine Mehraufwandsentschädigung von sage und schreibe 0,87 Euro pro Stunde. Weiterhin ist fraglich, ob überhaupt noch Anspruch auf „einmalige Leistungen“ besteht. Nun kann sie halbtags durcharbeiten, hat keine Möglichkeit zu Nebenverdiensten und ist praktisch handlungsunfähig. So viel zur Freiwilligkeit.

Fall 2: Seit März wurden in Marburg mehr als ein Dutzend Bezieher von Sozialhilfe - unter Androhung der Leistungssperre - auf Basis eben dieser Mehrbedarfsregelung zur Praxis GmbH (Arbeit und Bildung e.V.) verpflichtet. Nach Auskunft eines leitenden Mitarbeiters von Arbeit und Bildung e.V. wurden diese Arbeitskräfte überwiegend im Haupthaus, also im Recyclingzentrum eingesetzt. Früher gab es dort die Möglichkeit, eine BShGStelle, eine ABM oder eine SAM zu bekommen. Jetzt müssen die zum Arbeitsdienst Verpflichteten dort Möbel transportieren, Sperrmüll sortieren und diesen reinigen.

Der Wegfall der Möglichkeit, diese Arbeiten im Rahmen einer ordentlich bezahlten (und versicherten) Beschäftigung auszuführen, wird nun den Erwerbslosen wiederum zum Vorwurf gemacht. Wenn sie keine der gestrichenen Stellen bekommen können, dann müssen sie ganz offensichtlich so ausgesprochen faul oder verhaltensauffällig sein, dass man sie zum Arbeitsdienst verpflichten muss - so die übliche Legitimation. Diese Maßnahmen sind für die Betroffenen ohne jede Perspektive, deshalb wurde bisher in Marburg darauf verzichtet, da es für die Betroffenen das endgültig tote Ende einer langen Sackgasse der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik darstellt.

### Zielrichtung: Workfare statt Arbeitsplätze

Die Ausweitung der beschriebenen Maßnahmen sind ganz klar eine Vorbereitung auf die neue Gesetzeslage durch das *Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* (Hartz IV). Das dazugehörige neue

Regelwerk, das neue Zweite Sozialgesetzbuch, definiert die "Arbeitsgelegenheit" als „Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten“, die "kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts (begründen)" (§ 16, Abs. 3, Satz 2). Damit handelt es sich um ein sozialrechtliches Arbeitsverhältnis, das dem Arbeitsrecht nicht unterliegt und dieses größtenteils aushebelt.

Auch ist eine entsprechende Maßnahme nicht an das Erfolgskriterium der Eingliederung in den Arbeitsmarkt gebunden. So sollen diese Arbeitsgelegenheiten zwar als zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden, doch ist diese Formulierung so wachstweicht, dass es in der Praxis der Kommunen zu einer Substitution bestehender Arbeitsverhältnisse kommen wird – es muss nur einfach der Träger öffentlicher Dienstleistungen gewechselt werden. Entsprechende Vorbereitungen, siehe Fallbeispiele, laufen schon und können von Erwerbsloseninitiativen nachgewiesen werden.

Weitere Bedingung für den Arbeitsdienst ist, dass die ausgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Eben dieses kann nun beliebig definiert werden, gerade deshalb wurde die bisherige Bindung an die Gemeinnützigkeit, diese ist wenigstens noch halbwegs überprüfbar, aufgehoben. Die so zum Arbeitsdienst Zwangsverpflichteten können verliehen werden. Wenn die Unternehmen keine Steuern zahlen, und die Lohnquote sinkt, dann soll die öffentliche Infrastruktur durch fast kostenlose Arbeitskräfte saniert werden. Schon Anfang der 90er Jahre wurde die Ausweitung des Zivildienstes zu einem allgemeinen Pflichtdienst von Grünen (Tönnies) und Liberalen (Dönhoff) gefordert; nun wurde mit Hartz IV ein neues Modell entwickelt. Zu Beginn wird der neue Arbeitsdienst mit tränenreichen Bildern aus der Altenpflege legitimiert werden.

### **Workfare statt Arbeitsplätze**

Wo dies schon mittelfristig enden wird, kann erahnen, wer die Veröffentlichungen einschlägiger *think-tanks* an sieht. So skizziert der Nürnberger Wirtschaftsprofessor Hermann Scherl, wie der neue Arbeitsdienst organisiert werden könnte:

*„Dabei könnte man ähnlich wie bei der bisherigen Zivildienstpraxis verfahren (...). Die Verteilung der zu gemeinnütziger Arbeit heranzuziehenden Hilfeempfänger auf einzelne Arbeitsgelegenheiten könnte durch besondere lokale Agenturen erfolgen, die neben bisherigen Zivildienstplätzen noch über viele weitere Arbeitsgelegenheiten verfügen sollten, z.B. im kommunalen Bereich für Straßenreinigung und Parkpflege, für die Pflege und Bewachung von Kinderspielplätzen oder für Helferdienste in Kindergärten und Jugendheimen. Tätigkeiten, die nur mit einer inneren Bereitschaft zur Mitarbeit befriedigend erledigt werden können und/oder besondere charakterliche Anforderungen an die Persönlichkeit der Ausübenden stellen – wie z.B. Helferdienste in der Altenpflege - sollten nur als „Wahlbereich“ angeboten werden, (...). Daneben sollte es für einen „Zuweisungsbereich“ auch hinreichend viele Arbeitsgelegenheiten geben, bei denen es weniger auf die Motivation der Dienstverpflichteten ankommt, bei denen die pflichtgemäße Ausführung der Arbeit leicht zu kontrollieren ist und bei denen dementsprechend auch Pflichtverletzungen leicht sanktioniert werden könnten (...).“ (Scherl, Nürnberg 2004)*

Wen man aus den Reihen der Kommunalpolitik oder Beschäftigungsträger auch fragt, offiziell wird die Vorbereitung des neuen Arbeitsdienstes bestritten - und dann doch durchgeführt. Ohne jedes schlechtes Gewissen werden diese Maßnahmen als notwendige "sozialpädagogische" Schritte verteidigt.

**In dieser Situation müssen die Gewerkschaften eine klare Position beziehen und diese sog. "Hilfe zur Arbeit" konsequent bekämpfen!**